

Verein Selbsthilfe Kanton Solothurn

STATUTEN

I Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Unter dem Namen ‚Verein Selbsthilfe Kanton Solothurn‘ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Olten¹.
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II Zweck

- Art. 2 Der Verein setzt sich für eine Verbreitung des Selbsthilfegedankens ein und vertritt die Interessen von Selbsthilfegruppen. Er schafft damit die Voraussetzungen, dass Menschen in schwierigen Lebenslagen einen schwellenlosen Zugang zu den Selbsthilfegruppen sowie Beratung und Ermutigung zum Beitritt finden. Dazu betreibt er eine Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen im Kanton Solothurn.

III Mitgliedschaft

- Art. 3 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Organisationen werden.

- Art. 4 Der Vereinsvorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder auf Grund einer schriftlichen Anmeldung.

- Art. 5 Die Einzel- und Kollektiv-Mitglieder zahlen jährliche Beiträge, die durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Die jährlichen Mitgliederbeiträge sind:

Einzelmitglieder	höchstens CHF 50.00
Kollektivmitglieder	höchstens CHF 150.00

- Art. 6 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres.

- Art 7 Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Rekursinstanz ist die Mitgliederversammlung.

¹ Domizilwechsel des Vereins von Olten nach Solothurn gemäss Protokoll der Mitgliederversammlung vom 24. April 2013

IV Organisation

Art. 8 Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Der Vorstand und die Kontrollstelle werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

V Mitgliederversammlung

Art. 9 Die Mitgliederversammlung wird alljährlich in der ersten Jahreshälfte durch den Vorstand einberufen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen oder von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden.

Art. 10 Die Einladung mit der Traktandenliste ist den Mitgliedern mindestens 3 Wochen vor der Versammlung zuzustellen. Anträge von Mitgliedern müssen 10 Tage vor der Versammlung beim Präsidenten/der Präsidentin eingereicht werden.

Art. 11 Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse und entscheidet:

a) mit einfachem Mehr der Anwesenden:

- Genehmigung des Protokolls der Jahresversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes
- Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
- Wahl des Präsidenten / der Präsidentin
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes oder von Mitgliedern

b) mit zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden:

- Genehmigung und Revision der Vereinsstatuten
- Fusion oder Auflösung des Vereins
- Gutheissung von Rekursen betreffs Mitgliederausschluss

Art. 12 Jedes anwesende Einzelmitglied hat eine Stimme.

Bei Stimmengleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen können auf Antrag und nach Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten geheim durchgeführt werden.

VI Vorstand

Art. 13 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und mindestens zwei Mitgliedern und konstituiert sich selber mit Ausnahme des Präsidiums. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.
Eine Mitarbeiterin der Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Sie hat Antragsrecht.
Die Einberufung zur Vorstandssitzung geschieht durch den Präsidenten / die Präsidentin.
Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und unentgeltlich.

Art. 14 Der Vorstand behandelt alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind, insbesondere:

- Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Leistungsvereinbarungen
- Anstellung und Entlassung der MitarbeiterInnen der Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen
- Erstellung und Genehmigung der Strategie, des Leitbildes und der Pflichtenhefte
- Begleitung und Überwachung der Tätigkeit der Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen
- Mittelbeschaffung
- Verantwortung für Jahresbericht, Jahresrechnung und Voranschlag
- Einberufung von Arbeitsgruppen
- Einladung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung

Art. 15a Der Vorstand bestimmt die Zeichnungsberechtigten für die Kollektivunterschrift.
b Der Vorstand ist befugt, Dritte mit der Kassa- und Buchführung zu beauftragen.

VII Kontrollstelle

Art. 16 Die Kontrollstelle besteht aus zwei ausgewiesenen und gewählten Fachleuten oder kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung einer anerkannten Revisionsgesellschaft übertragen werden.
Sie prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

VIII Fachstelle

Art. 17 Der Vorstand ist verantwortlich für die Strategien zur Erreichung des Vereinszweckes. Er überträgt die erforderlichen Arbeiten einer professionell geführten Fach- und Beratungs-Stelle.
Die Aufgaben werden in einem Pflichtenheft festgelegt.
Die Fachstelle orientiert sich am in der Schweiz gültigen Standard in der Arbeit mit Selbsthilfegruppen.

IX Finanzierung

Art. 18 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen von öffentlichen Körperschaften
- Beiträgen von Privaten, gemeinnützigen Organisationen, Stiftungen und Firmen
- Entgelte für Dienstleistungen
- Erlöse aus Veranstaltungen, Sammlungen
- Zinsen aus dem Vereinsvermögen

Art. 19 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

X Auflösung

Art. 20 Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einem Mehr von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

XI Liquidation

Art. 21 Das Vereinsvermögen ist bei einer allfälligen Liquidation einer steuerbefreiten Institution mit einer ähnlichen Zielsetzung zur Verfügung zu stellen. Ein Rückfall des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden durch die Gründungs-Mitgliederversammlung vom 1. Dezember 2005 genehmigt und ab sofort in Kraft gesetzt.

Solothurn, 29. Mai 2013

Verein Selbsthilfe Kanton Solothurn

Der Vereinspräsident:

Die Vize-Vereinspräsidentin:

Martin Straumann

Claudia Heusi